

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungsbereich des
Landkreises Ebersberg

Kostensatzung

Der Landkreis Ebersberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich.

§ 1

Der Landkreis Ebersberg erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) oder im Zusammenhang mit Amtshandlungen vornimmt.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, setzt die Verwaltung eine Gebühr fest, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr ein bis fünfundzwanzigtausend Euro.

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Ebersberg, 15.12.2014

gez.

Robert Niedergesäß
Landrat